



© Herrenknecht AG



## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

Donnerstag, 18. November 2021, 12:00 – 18:00 Uhr, Weimar

**2-G-REGEL**

unter Berücksichtigung der 2-G-Regel

Lieferverträge für den Maschinen- und Anlagenbau – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen. Besonderer Fokus: Die globale Supply Chain Krise

### PROGRAMM – TEIL 1 – DEUTSCH

**AUCH ONLINE**

- 11.30 Uhr Virtuelles Eintreffen und virtuelles Begrüßen
- 12.00 Uhr Begrüßungsworte und Organisatorisches  
Dr. Jan-Bertram Hillig (Moderator und AK-Leiter) und Oliver Koos (AK-Leiter)
- 12.10 Uhr Aufgaben und Dienstleistungsangebot der Rechtsabteilung des VDMA: Lieferverträge im Fokus Alexandre Ratiu (VDMA, Frankfurt)
- 12.40 Uhr Überblick zu den Versicherungen des Maschinen- und Anlagenbaugeschäfts  
Marcus Wojciechowski (Herrenknecht, Schwanau)
- 13.10 Uhr Pause 1
- 13.20 Uhr Umgang mit „Fitness for Purpose“-Pflichten  
Kristina Laewen und Katharina Baunach (Hogan Lovells, Frankfurt)
- 13.50 Uhr Software Klauseln und Escrow Agreements  
Dr. David Kipping (Friedrich Graf von Westphalen, Köln)
- 14.20 Uhr Pause 2
- 14.30 Uhr Lieferverträge von deutschen Maschinen- und Anlagenbauern gemäß Schweizer Recht  
Dr. Bernd Hauck (Kellerhals Carrard, Basel)

### TEIL 2 – ENGLISCH (times refer to German time)

**AUCH ONLINE**

- 15.00 Uhr How to reduce Risks and manage Claims for Supply Contracts in the UK?  
Jahanara Hussain and Sean McCay (TLT, Manchester)
- 15.30 Uhr Pause 3
- 15.40 Uhr How to draft and interpret Clauses on Consequential Damages  
Ivana Panic (Schönherr, Belgrad)
- 16.10 Uhr Time related Issues in the Supply Chain for complex engineering Projects  
Caner Anac (Kroll, London)
- 16.40 Uhr Pause 4
- 16.50 Uhr **FOCUS SUBJECT: The Global Supply Chain Crisis – what Solutions are available?**  
Moderators: Dr. Oleg Buruiana and Dr. Jan-Bertram Hillig  
Discussion to include input from the following speakers:  
**Current Challenges for Plant Manufacturers** Dr. Oleg Buruiana (Kahl Group, Hamburg)  
**Solutions – a Common Law / Irish Perspective** Finola McCarthy (RDJ, Cork/Dublin)  
**Solutions – a Civil Law / German Perspective** Justus Kraner (F. Graf v. Westphalen, Cologne)  
Feedback from all conference participants welcome in real time
- 17.50 Uhr Closing remarks  
by AK chairmen Dr. Jan-Bertram Hillig, Oliver Koos, Tobias Voigt and Dr. Jörn Zons
- 18.00 Uhr Wrapping up with opportunity to toast / Ausklang der Veranstaltung mit Gelegenheit zum Anstoßen



© Kahl Group



© Kahl Group

## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

Zum Bauen benötigt man Maschinen und Anlagen. Solche Güter „made in Germany“ genießen international einen hervorragenden Ruf. Viele deutsche Maschinen- und Anlagenbauer, oft Familienunternehmen mit Tradition, sind zwar wenig bekannt, gleichwohl jedoch Weltmarktführer in ihrem Spezialgebiet. Solche „hidden champions“ liefern die meisten der von ihnen hergestellten Maschinen und Anlagen ins Ausland. Gleichzeitig kaufen auch in Deutschland ansässige Industrieunternehmen hochwertige Güter von deutschen und ausländischen Herstellern. Jeweils bedarf es eines Liefervertrages. Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht bestimmt in der Regel der Käufer. Zu vielen Bereichen gibt es typische Klauseln zur Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Risiken. Aufgrund der großen Bedeutung von Lieferverträgen für die Bauwirtschaft widmet der Arbeitskreis (AK) Internationales Baurecht eine Veranstaltung diesem Thema.

**ZEIT:** Donnerstag, 18. November 2021, 12:00 – 15:00 Uhr (Teil 1, auf Deutsch),  
15:00 – 18:00 Uhr (Teil 2, auf Englisch)

**ORT:** Online sowie Hotel Amalienhof | Amalienstr. 2 in 99423 Weimar (Tel.: 03643-5490)

**Hybrid-Veranstaltung:** Bitte teilen Sie uns mit Ihrer Anmeldung mit, ob Sie in Präsenz oder online teilnehmen möchten. **ACHTUNG:** die **Präsenzplätze sind nach derzeitiger Lage\* begrenzt auf 25** und werden chronologisch nach Eingangsdatum der Anmeldungen vergeben! Vor Ort gilt die **2-G-Regel** (Nachweis ist ein gültiges Impf- oder Genesenenzertifikat).

\* kurzfristige Änderungen teilen wir den Angemeldeten ggf. per E-Mail mit

Für das leibliche Wohl ist gesorgt: Getränke, Kuchen und Snacks.

Sie können sich ganz einfach per E-Mail anmelden:

[ak-international@arge-baurecht.com](mailto:ak-international@arge-baurecht.com)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Marita Grabosch: +49 30 203907-7596

**KOSTEN:** Keine

**PROGRAMM-VERANTWORTLICHER 22. AK-SITZUNG:** Dr. Jan-Bertram A. Hillig

Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO möglich (vorbehaltlich Prüfung RA-Kammer)

**ANMELDUNG:**

Marita Grabosch

Telefon: +49 30 203907-7596

E-Mail: [ak-international@arge-baurecht.com](mailto:ak-international@arge-baurecht.com)

oder [marita.grabosch@gsk.de](mailto:marita.grabosch@gsk.de)

**WEBINAR-ORGANISATION:**

Lysette-Charlotte Schönert

Telefon: +49 30 203907-7720

E-Mail: [lysette.schoenert@gsk.de](mailto:lysette.schoenert@gsk.de)



## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

### ZU DEN SITZUNGEN DES ARBEITSKREISES INTERNATIONALES BAURECHT:

- Die Veranstaltung findet im **Hybrid-Format** statt. Sie können in Weimar oder online teilnehmen. Aufgrund der Corona-Situation sind die Plätze in Weimar limitiert auf 25. Daher bitten wir bei der Anmeldung um die Angabe, ob Sie nach Weimar kommen möchten oder lediglich online teilnehmen wollen. Kommen Sie nach Weimar, wird vor Ort das Impf- oder Genesenzertifikat geprüft. Ein Test reicht nicht aus.
- Alle Teilnehmer erhalten (nach ihrer Anmeldung) rechtzeitig vor dem 18.11. einen Link zur Veranstaltung zugesendet.
- Die Arbeitskreissitzungen finden halbjährlich (in der Regel am **Donnerstag** vor der jeweils zeitgleich stattfindenden Tagung der ARGE Baurecht) statt.
- Bitte geben Sie diese Einladung **gerne an Kollegen** und befreundete Rechtsanwälte weiter, die Interesse an den Themen des Arbeitskreises haben könnten. Eine Anmeldung ist bis zum Veranstaltungsbeginn möglich.
- Auf Wunsch wird eine Teilnahmebestätigung mit Stundenausweis ausgestellt (**§ 15 FAO**) (vorbehaltlich Prüfung RA-Kammer).

### TIPP:

Am 19./20.11.2021 tagt die ARGE Baurecht in Weimar. Teilnehmer der AK-Sitzung können folglich gleich in Weimar bleiben und an der ARGE-Tagung teilnehmen.

**ACHTUNG:** Auch hier ist die Teilnehmerzahl vor Ort begrenzt. Zum Programm dieser Tagung gelangen Sie hier: <https://arge-baurecht.com/veranstaltungen/tagungen>

### AUSBLICK:

Die nächste AK-Sitzung ist geplant für den **03.03.2022 (Amsterdam)**.

Bitte bringen Sie gerne Vorschläge für Themen mit, die wir besprechen sollten.

Der Arbeitskreis Internationales Baurecht hat eine eigene Website:  
<https://arge-baurecht.com> → Menüpunkt „Veranstaltungen“ → „AK Internationales Baurecht“  
 Auf dieser Webseite können Sie sich in die Interessentenliste zum AK eintragen. Alle Interessenten erhalten die Einladungen zu den zwei Mal im Jahr stattfindenden Sitzungen direkt vom AK.



## LEITUNG DES ARBEITSKREISES



Dr. **JAN-BERTRAM A. HILLIG** ist deutscher Rechtsanwalt und englischer Solicitor bei der Wirtschaftskanzlei GSK STOCKMANN in Berlin. Er berät zu Immobilien-Projektentwicklungen und Anlagenbauvorhaben, oftmals zu solchen mit grenzüberschreitenden Bezügen (Inbound und Outbound). Er ist Autor des Kapitels „Grenzüberschreitende Bau- und Planungsverträge“ im Kommentar „Privates Baurecht“ von Messerschmidt/Voit.

- **Telefon:** +49 30 203907-0, **E-Mail:** jan-bertram.hillig@gsk.de



**OLIVER KOOS** ist deutscher Rechtsanwalt und Partner bei der Wirtschaftskanzlei GSK STOCKMANN in Frankfurt/Main. Er berät zu privatem Bau- und Architektenrecht, Anlagenbau und Projektentwicklung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Projektkonzeption und der Begleitung von Großbauvorhaben. Außerdem ist er Lehrbeauftragter für Immobilien- und Bauvertragsrecht.

- **Telefon:** +49 69 710003-174, **E-Mail:** oliver.koos@gsk.de



**TOBIAS VOIGT** ist geschäftsführender Partner der CARNEADES LEGAL Rechtsanwälte Voigt und Kruse PartG mbB in Hamburg, mit dem Schwerpunkt internationales Contract und Claim Management im Anlagenbau sowie M&A. Seit über 15 Jahren begleitet er weltweit komplexe Anlagenbauprojekte. Nach Stationen bei der IPM Ingenieurgesellschaft für Projektmanagement in Braunschweig und bei Bureau Veritas S.A. in Hamburg gründete er CARNEADES im Jahre 2006.

- **Telefon:** +49 40 6364550-0, **E-Mail:** Tobias.Voigt@carneadeslegal.com



Dr. **JÖRN ZONS** ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB in Köln. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Beratung von Auftraggebern und Auftragnehmern in deutschen und internationalen Bau- und Anlagenbauprojekten „von der Wiege bis zur Bahre“, inklusive Streiterledigung. Er ist Mit-Herausgeber von Bock/Zons, Rechtshandbuch Anlagenbau.

- **Telefon:** + 49 221 20807-0, **E-Mail:** joern.zons@fgvw.de



## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

### REFERENTEN DER 22. AK-SITZUNG ZU LIEFERVERTRÄGEN FÜR DEN MASCHINEN- UND ANLAGENBAU



**CANER ANAC** is a director in the Construction Disputes Expert Services at Kroll Advisory Ltd, London, UK. His focus of work is on dispute resolution, construction planning, and project management. He has been involved in time-related matters in all stages of large construction projects, mainly in the EMEA region. He has experience in forensic delay techniques to produce expert witness reports.



**KATHARINA BAUNACH** ist Rechtsanwältin bei Hogan Lovells International LLP in Frankfurt. Sie berät bei umfangreichen und komplexen Infrastruktur- und Energieprojekten und unterstützt Mandanten bei der Wahrung ihrer Interessen im Projekt und vor staatl. und Schiedsgerichten. Sie studierte an der Universität Bayreuth und erwarb den Zusatzabschluss „Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)“. Ihr Referendariat absolvierte sie in Würzburg, Aschaffenburg und New York.



Dr. **OLEG BURUIANA** ist Leiter der Rechtsabteilung der KAHL GROUP in Reinbek/Hamburg. Die Gruppengesellschaften sind international führende Hersteller von Maschinen, Anlagen und Verfahrenstechnik für die Lebensmittel-, Getränke-, Chemie- und Pharmaindustrie sowie Biotechnologie mit Kunden in über 150 Ländern. Seine Expertise erstreckt sich u. a. auf die Gebiete Corporate Governance, internationales Vertragsrecht und M&A.



Dr. **BERND HAUCK** ist Schweizer und deutscher Rechtsanwalt. Er ist Partner bei der Schweizer Kanzlei Kellerhals Carrard und leitet dort die Practice Group Bau und Immobilien. Er berät schwergewichtig Bau- und Planungsunternehmen, sowohl bei der Vertragsgestaltung als auch im Rahmen von Streitigkeiten vor staatlichen und Schiedsgerichten. Darüber hinaus ist er Präsident der Real Estate & Construction Commission der International Young Lawyers' Association.



**JAHANARA HUSSAIN** is a partner in the Projects, Infrastructure and Construction team at TLT LLP (UK) and specialises in transactional matters. She has been involved in numerous projects around the country and abroad. Jahanara's work includes advising on procurement strategies, advising on risk profiles under contracts and drafting and negotiating agreements including large engineering and/or building contracts, consultants' appointments and associated agreements.



## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

### REFERENTEN DER 22. AK-SITZUNG ZU LIEFERVERTRÄGEN FÜR DEN MASCHINEN- UND ANLAGENBAU



Dr. **DAVID KIPPING** ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Partner der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB in Köln. Neben der Beratung und Vertretung in IP-Sachen zählen das IT-Recht sowie Forschungs- und Entwicklungsverträge zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten. Regelmäßig berät er Mandanten zu softwarespezifischen Aspekten von Anlagenbauverträgen.



**JUSTUS KRANER**, Rechtsanwalt der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB in Köln, ist auf deutsche und internationale Bau- und Anlagenbauprojekte spezialisiert, mit einem Schwerpunkt im Infrastrukturbereich. Hier berät er regelmäßig Auftraggeber und Auftragnehmer u. a. zu Bau-, Planungs- und Lieferverträgen. Herr Kraner unterstützt seine Mandanten zudem vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten.



**KRISTINA LAEWEN**, Europajuristin (Univ.) ist Rechtsanwältin bei Hogan Lovells International LLP in Frankfurt. Sie berät im Bereich Infrastruktur und Energie und unterstützt Mandanten insbesondere im Kontext großer Anlagenbauprojekte mit internationalem Bezug, bei der Projektstrukturierung sowie beim Verhandeln der Vertragsdokumente. Sie studierte Rechtswiss. u. Europarecht in Würzburg und Poitiers und absolvierte ihr Referendariat in Würzburg und New York.



**FINOLA MCCARTHY** Construction Partner at Irish law firm, Ronan Daly Jermyn, Finola advises on all types of construction and engineering projects both public and private sector from initial procurement through to dispute resolution. She is experienced in all principal forms of contract used in design build, EPC, construction, infrastructure and energy projects such as FIDIC, NEC, RIAI, IEI, government public works and several bespoke forms.



**SEAN McCAY** Sean is a partner in the Projects, Infrastructure and Construction team at TLT LLP (UK) and specialises in contentious matters. He is regarded as one of the leading construction and engineering lawyers in England. Sean has considerable experience in all forms of dispute avoidance/management and resolution particularly in the energy (including nuclear) and utilities, waste management and process engineering sectors.



© Kahl Group



## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

### REFERENTEN DER 22. AK-SITZUNG ZU LIEFERVERTRÄGEN FÜR DEN MASCHINEN- UND ANLAGENBAU



**IVANA PANIC** Partner in the real estate & construction practice at Austrian/Serbian law firm Schoenherr, office Belgrade, with more than 10 years of experience. She specialises in construction law, real estate law and arbitration in the CEE region. Ivana has advised on numerous construction-related matters in the CEE electricity sector (wind, solar, hydro, biomass and coal-fired plants) and she is acting as FIDIC trainer with the Serbian Association of Consulting Engineers.



**ALEXANDRE RATIU** ist Syndikusrechtsanwalt beim Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) in Frankfurt am Main. Er berät die rund 3.300 europäischen Mitgliedsunternehmen in rechtlichen Angelegenheiten, vorwiegend zu grenzüberschreitenden Sachverhalten. Seine Schwerpunkte liegen im internationalen Vertrags- sowie Vertriebsrecht. Er wirkt an der Erstellung von Musterverträgen und -klauseln auf internationaler Ebene mit.



**MARCUS WOJCIECHOWSKI** ist Head of Contracts and Legal Affairs, Geschäftsbereich Traffic Tunneling, bei der Herrenknecht AG, Schwanau, Deutschland, dem Technologieführer beim Bau von Tunnelbohrmaschinen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Gestaltung von komplexen Maschinenlieferverträgen für Großprojekte insb. in Nordamerika, Großbritannien und der APAC-Region. Ferner betreut er Disputes und Versicherungsfälle im internationalen Kontext.



© Herrenknecht AG



## 22. Sitzung des Arbeitskreises Internationales Baurecht

### ÜBERBLICK ZU DEN THEMEN, DIE AM 18. NOVEMBER 2021 IM AK BESPROCHEN WERDEN:

- Wie unterstützt der VDMA seine großen und kleinen Mitglieder rechtlich bei ihrem Tagesgeschäft? Wie arbeiten VDMA Rechtsabteilung und niedergelassene Rechtsanwälte zusammen? Über die Beratung seiner Mitglieder hinaus, welche weiteren Leistungen und Teilhabemöglichkeiten können Mitglieder im Verband erwarten und wie setzt sich die VDMA Rechtsabteilung national wie international für die Belange seiner Mitglieder ein?
- Welche Versicherungen sind im Maschinenbau erforderlich? Wie erfolgt typischerweise die Abstimmung zwischen einem Vertragsmanager und dem Versicherer? Welche Rolle spielen Versicherungsmakler? Wie ist dies in der Phase der Vertragsverhandlung und bei Claims?
- „Fitness for Purpose“-Pflichten – Was ist das überhaupt? Worauf ist bei der Gestaltung von Anlagenbauverträgen in Bezug auf „Fitness for Purpose“-Pflichten zu achten? Welche Probleme stellen sich bei der Vereinbarung von „Fitness for Purpose“-Pflichten unter deutschem Recht?
- Für den Betrieb moderner Maschinen und Anlagen ist stets Software erforderlich. Was ist in Bezug auf Software in Lieferverträgen zu regeln? Welche Software- und Software-Maintenance-Pflichten sind üblich? Was sind Escrow Agreements für den Quellcode und wer bietet solche Dienstleistungen an?
- Oft wird in internationalen Maschinen- und Anlagenlieferverträgen die Anwendbarkeit von Schweizer Recht vereinbart. Muss ich Angst davor haben? Was sind die wesentlichen Stolpersteine und welche Punkte muss ich dabei besonders beachten?
- Was sind die typischen Risiken bei Lieferverträgen nach englischem Recht? Was sind die typischen Rechtsstreite bei einem Liefervertrag nach englischem Recht? Gilt die (verbindliche) gesetzliche Adjudikation nach dem Construction Act (UK) für Lieferverträge? Wie können Risiken professionell „gemanagt“ werden, sodass die Gefahr von Rechtsstreiten verringert wird?
- In Lieferverträgen wird die Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz oft auf direkte Schäden (direct damages) begrenzt, bei Mängeln auf den sog. Mangelschaden. Für indirekte Schäden (indirect / consequential damages) wird dann nicht gehaftet. Was aber sind consequential damages? Umfasst dieser schillernde Rechtsbegriff nur sehr fernliegende Schadensereignisse? Was ergibt sich aus dem anwendbaren Recht? Wie kann eine klare Regelung im Liefervertrag aussehen? Bietet es sich für Verkäufer an, einfach in den Vertrag zu schreiben „gehaftet wird nur, soweit Versicherungsschutz besteht“?
- Was sind die wichtigsten Punkte, die bei der Ermittlung kritischer Verzögerungen in komplexen Ingenieur- und Bauprojekten zu berücksichtigen sind? Welche verschiedenen Arten von Konflikten ergeben sich aus Problemen in der Lieferkette? Wie können Methoden der Verzögerungsanalyse eingesetzt werden, um die zeitlichen Auswirkungen von Verzögerungen auf das Projekt zu ermitteln?
- Die globale Supply Chain-Krise: Benzinknappheit, LKW-Fahrer-Mangel, Holz- und Containerknappheit, gesperrter Suez-Kanal, Warteschlangen in Häfen, Brexit-Behinderungen. Wie sind diese Probleme bei der Gestaltung von Lieferverträgen zu berücksichtigen? Was gilt für bereits abgeschlossene Lieferverträge? Was ist die Perspektive des Common Law? Gibt es dort Härtefallregelungen aus dem Case law (nach denen sich die Lieferfrist verlängert und der Kaufpreis erhöht)? Welche Lösungen sind im deutschen Recht denkbar?